

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB vorzunehmen, sowie über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und damit unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung, die von ihr vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen von deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-107/13)

(2014/C 24/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Boigelot und R. Murru)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, gegen den Kläger gemäß Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts eine Disziplinarstrafe zu verhängen, Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen immateriellen Schadens und Antrag auf Erstattung der bereits einbehaltenen Beträge

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 14. März 2013, mit der gegen ihn die Strafe einer Kürzung seines monatlichen Nettoruhegehalts um ein Drittel für die Dauer von zwei Jahren verhängt wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens, der mit der Gesamtsumme von 10 000 Euro vorbehaltlich einer Erhöhung während des Verfahrens festgesetzt wird, zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Oktober 2013 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-108/13)

(2014/C 24/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsmitteilungen des Klägers für Januar, Februar und März 2013, erstellt in Anwendung der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2012, mit der sich dieser gewei-gert hat, den von der Kommission vorgelegten Vorschlag einer Verordnung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge angewandt werden, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 zu verabschieden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine seit dem 15. Januar 2013 erstellten Gehaltsmitteilungen aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, ihm die rückständigen Dienstbezüge seit dem 1. Juli 2012 nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Rückstände zum von der EZB festgesetzten Satz für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zuzüglich zweier Punkte zu zahlen;
- den Rat zu verurteilen, ihm einen symbolischen Euro als Ersatz des wegen der wiederholten Amtsfehler des Rates und der Anstellungsbehörde entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. November 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-110/13)

(2014/C 24/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Tymen und A. Blot)